| Bezeichnung des | 36-Credit-Modulpaket | 18-Credit-Modulpaket |
|---|---|---|
| Modulpakets Alte Geschichte | i. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums Falls dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vorliegt, muss er bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbracht werden. Die Zulassung zum Modulpaket ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters auflösend bedingt. ii. Leistungen in Alter Geschichte im Umfang von wenigstens 18 C sowie Leistungen im Umfang von wenigstens 36 C in einem der | i. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums Falls dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vorliegt, muss er bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbracht werden. Die Zulassung zum Modulpaket ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters auflösend bedingt. ii. Leistungen in Alter Geschichte im Umfang von wenigstens 12 C sowie Leistungen im Umfang von wenigstens 18 C in einem der |
| | nachfolgenden Fachgebiete: Archäologie der Griechischen, Römischen und Byzantinischen Welt, Griechische Philologie/Griechisch, Lateinische Philologie/Latein, Ägyptologie und Koptologie, Altorientalistik, Geschichte und Antike Kulturen | nachfolgenden Fachgebiete: Archäologie der Griechischen, Römischen und Byzantinischen Welt, Griechische Philologie/Griechisch, Lateinische Philologie/Latein, Ägyptologie und Koptologie, Altorientalistik, Geschichte und Antike Kulturen |
| Altorientalistik | Vertiefte Kenntnisse des Akkadischen und der Keilschrift (Nachweis von Studienleistungen im Umfang von mindestens 18 C). | Nicht möglich |
| Altorientalistik/Akkadistik | Nicht möglich | Keine. Vertiefte Kenntnisse des Akkadischen und der Keilschrift (Nachweis von Studienleistungen im Umfang von mindestens 18 C) werden empfohlen. |
| Altorientalistik/Sumerologie | Nicht möglich | Keine. Vertiefte Kenntnisse des Sumerischen und der Keilschrift (Nachweis von Studienleistungen im Umfang von mindestens 18 C) werden empfohlen. |
| Anglophone Literature and Culture (englischsprachig) | Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket "Anglophone Literature and Culture" im Umfang von 36 C sind Leistungen aus der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 42 Anrechnungspunkten sowie aus der englischen Sprachpraxis im Umfang von wenigstens 12 Anrechnungspunkten. | Nicht möglich |
| Arabistik/Islamwissenschaft | Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden. | Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden. |
| Book Studies (englischsprachig) | - erfolgreicher Abschluss eines literaturwissenschaftlich oder literatursoziologisch ausgerichteten BA-Studiengangs; - Nachweis von Sprachkompetenz im Englischen auf dem Niveau B2 | - erfolgreicher Abschluss eines literaturwissenschaftlich oder literatursoziologisch ausgerichteten BA-Studiengangs; - Nachweis von Sprachkompetenz im Englischen auf dem Niveau B2 |
| Intellectual Histories of the Arab World (englischsprachig) | Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden. | Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden. |

| Ägyptologie | Englischsprachige Option: Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen. Als Nachweis dienen insbesondere: a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II; b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2; c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte; d) "International English Language Testing System" (IELTS Academic): mind. Band 6.0; e) "Test of English as a Foreign Language, internet-based test" (TOEFL iBT): mind. 78 Punkte; f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte; g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau B2 oder höher nach GeR. Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt. Vertiefte Kenntnisse der mittelägyptischen Sprachstufe sowie der ägyptologischen grammatischen Terminologie; Kompetenz zur selbstständigen grammatischen Terminologie; Kompetenz zur selbstständigen grammatischen Terminologie; Lernverträge für das Modulpaket "Ägyptologie" die Module B.AegKo.120 und 121 im Umfang von 12 C nachholen, sofern keine anrechenbaren Mittelägyptischkenntnisse vorliegen) | Englischsprachige Option: Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen. Als Nachweis dienen insbesondere: a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II; b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2; c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte; d) "International English Language Testing System" (IELTS Academic): mind. Band 6.0; e) "Test of English as a Foreign Language, internet-based test" (TOEFL iBT): mind. 78 Punkte; f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte; g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau B2 oder höher nach GeR. Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09, bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt. |
|--|---|---|
| Ägyptologie und Koptologie | Nicht möglich | Keine Zugangsvoraussetzungen |
| Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt | Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt oder benachbarten Fachgebieten mit frühchristlich-spätantik-byzantinischem Schwerpunkt (oder entsprechende Leistungen an anderen Hochschulen) im Umfang von wenigstens 40 Anrechnungspunkten. | Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt oder benachbarten Fachgebieten mit frühchristlich-spätantik-byzantinischem Schwerpunkt (oder entsprechende Leistungen an anderen Hochschulen) im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten. |
| Chinesisch (*nicht geeignet für | a. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht das moderne Hochchinesisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse | Nicht möglich |

| Chinesisch-Muttersprachler) | des modernen Hochchinesisch verfügen. Ausreichende | |
|-----------------------------|---|------------------------------|
| | Sprachkenntnisse werden durch eine bestandene Prüfung auf dem Niveau 5 des Hànyǔ Shuǐpíng Kǎoshì (HSK) oder auf dem Niveau | |
| | Band B Level 3 des Test of Chinese as a Foreign Language (TOCFL) | |
| | nachgewiesen; anstelle des Nachweises einer HSK- oder TOCFL | |
| | Prüfung können die erforderlichen Sprachkenntnisse auf dem Niveau 5 des HSK oder dem Niveau Band B Level 3 des TOCFL durch die | |
| | erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungstest der Georg- | |
| | August-Universität nach Maßgabe der Ordnung über die | |
| | Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "East Asien Studies/Modern | |
| | Sinology" in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden. | |
| | b. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch | |
| | ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten | |
| | bzw. akkreditierten Zertifikaten nachzuweisen. Diese sollten | |
| | mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen | |
| | Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) liegen. Als Nachweis dienen insbesondere: | |
| | a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® III; | |
| | b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1; | |
| | c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte; d) "International English Language Testing System" (IELTS Academic): | |
| | mind. Band 6.5; | |
| | e) "Test of English as a Foreign Language, internet-based test" | |
| | (TOEFL iBT): mind. 93 Punkte; f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte; | |
| | g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau C1 oder höher nach GeR. | |
| | Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei | |
| | Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Modulpaket zurückliegen. Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen | |
| | Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder | |
| | Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist | |
| | oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. Über die Gleichwertigkeit der | |
| | Kenntnisse entscheidet im Einzelfall die Auswahlkommission; diese | |
| | kann für ihre Entscheidung ein Fachgutachten einer anderen Einrichtung (z.B. ZESS) einholen | |
| Christliche Kulturen des | Leistungen in Ägyptologie und/oder Koptologie, Antike Kulturen, | Keine Zugangsvoraussetzungen |
| Nahen Ostens | Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt, Geschichte oder Religionswissenschaft im Umfang von wenigstens 15 | |
| | Anrechnungspunkten. | |
| Digital Humanities | Zugangsvoraussetzungen sind | Nicht möglich |
| (englischsprachig) | a) Leistungen im Umfang von wenigstens 45 C in Digital Humanities bzw. in eng verwandten Fachgebieten oder | |
| | b) Leistungen im Umfang von wenigstens 45 C in einem geistes-, | |

| English: Language, Literatures and Cultures (englischsprachig) | sozial- oder informatikwissenschaftlichen Fach (z.B. Informatik, Wirtschaftsinformatik, Computerlinguistik, Informationswissenschaften) sowie Leistungen im Bereich der Digital Humanities bzw. in eng verwandten Fachgebieten (wie der Computerphilologie, Digitalen Archäologie o.ä.) im Umfang von mindestens 18 C. Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket "English: Language, Literatures and Cultures" im Umfang von 36 C sind Leistungen aus der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 42 Anrechnungspunkten sowie aus der englischen Sprachpraxis im Umfang von wenigstens 12 Anrechnungspunkten. | Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket "English: Language, Literatures and Cultures" im Umfang von 18 C sind Leistungen aus der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 24 Anrechnungspunkten sowie aus der englischen Sprachpraxis im Umfang von wenigstens 6 Anrechnungspunkten. |
|--|---|---|
| Editionstechnik | Nicht möglich | Zum Modulpaket "Editionstechnik" im Umfang von 18 C können Studierende zugelassen werden, die Kenntnisse der lateinischen Sprache wenigstens im Umfang des Kleinen Latinums nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber sollten eine Fachstudienberatung des Studiengebiets absolviert haben. |
| Finnisch-Ugrische Philologie | Studierende müssen Kenntnisse in der finnischen oder ungarischen Sprache besitzen, die umfassende Kenntnisse des grammatischen Systems der betreffenden Sprache, das Verständnis von Texten mittleren Schwierigkeitsgrades, die Kommunikation auch in schwierigeren Gesprächssituationen sowie in ausgewählten thematischen Bereichen der Landeskunde beinhalten. Darüber hinaus sind grundlegende Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen über erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse von Hochschulen, gegebenenfalls auch durch das Zeugnis eines Abiturs an einer Schule, an der die betreffende Sprache Unterrichtssprache ist. | Studierende müssen Kenntnisse in der finnischen oder ungarischen Sprache besitzen, die umfassende Kenntnisse des grammatischen Systems der betreffenden Sprache, das Verständnis von Texten mittleren Schwierigkeitsgrades, die Kommunikation auch in schwierigeren Gesprächssituationen sowie in ausgewählten thematischen Bereichen der Landeskunde beinhalten. Darüber hinaus sind grundlegende Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen über erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse von Hochschulen, gegebenenfalls auch durch das Zeugnis eines Abiturs an einer Schule, an der die betreffende Sprache Unterrichtssprache ist. |
| Galloromanistik | Nachweis von französischen Sprachkenntnissen der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten; Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Französisch/Galloromanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C | Nachweis von französischen Sprachkenntnissen der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Französisch/Galloromanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C |
| Germanistik: Texte, Praktiken, Methoden | Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket im Umfang von 36 C ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium im Fach Deutsche Philologie/ Germanistik absolviert hat, das mit den Anforderungen des Göttinger Fachstudiums Deutsche Philologie im 2-Fächer-Bachelorstudiengang vergleichbar ist. | Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket im Umfang von 18 C ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Studium vorweisen kann, das einem dreisemestrigen Göttinger Germanistikstudium oder einer fachlich verwandten Fachrichtung adäquat ist. |
| Geschichte | Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket "Geschichte" im Umfang von 36 C sind Leistungen in der Geschichte im Umfang von wenigstens 51 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen aus der mittelalterlichen und der neueren Geschichte im Umfang von jeweils wenigstens 6 Anrechnungspunkten. | Nicht möglich |

| Globalgeschichte Europas in der Moderne | Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket "Globalgeschichte Europas in der Moderne" im Umfang von 36 C sind Leistungen in der Geschichte im Umfang von wenigstens 51 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen aus der neueren Geschichte im Umfang von jeweils wenigstens 6 Anrechnungspunkten. | Nicht möglich |
|--|---|---|
| Griechische Philologie | Zugangsvoraussetzung zum Modulpaket "Griechische Philologie" im Umfang von 36 C ist der Nachweis des Graecums und des Latinums. | Nicht möglich |
| Hispanistik | Nachweis von spanischen Sprachkenntnissen der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Spanisch/Hispanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C | Nachweis von spanischen Sprachkenntnissen der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Spanisch/Hispanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C |
| Intellectual Histories of the Arab World | Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden. | Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden. |
| | Englischsprachige Option: Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen. Als Nachweis dienen insbesondere: a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II; b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2; c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte; d) "International English Language Testing System" (IELTS Academic): mind. Band 6.0; e) "Test of English as a Foreign Language, internet-based test" (TOEFL iBT): mind. 78 Punkte; f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte; g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau B2 oder höher nach GeR. Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der | Englischsprachige Option: Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen. Als Nachweis dienen insbesondere: a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II; b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2; c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte; d) "International English Language Testing System" (IELTS Academic): mind. Band 6.0; e) "Test of English as a Foreign Language, internet-based test" (TOEFL iBT): mind. 78 Punkte; f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte; g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau B2 oder höher nach GeR. Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der |

| | Philosophischen Fakultät zu erbringen; | Philosophischen Fakultät zu erbringen; |
|-----------------------------|--|--|
| Interkulturelle Germanistik | Voraussetzung für den Zugang ist der Nachweis von Leistungen in den Teilgebieten der deutschen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; der Literatur- und Kulturgeschichte, der Komparatistik, der Theorie, Methodik und Didaktik Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache, der angewandten Kulturwissenschaft, der Kulturanthropologie/Ethnologie, der Gender Studies oder der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, Methodik und Didaktik einer anderen Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten. | Nicht möglich |
| Iranistik | Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der Iranistik aus wenigstens zwei der nachfolgenden Bereiche: Geschichte, Recht, Politik, Soziologie, Anthropologie/Ethnologie, Archäologie und Kunstgeschichte, Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft jeweils des Irans und der Islamischen Welt, Religionswissenschaft (ohne Theologie), Islamische Philosophie, Sprachwissenschaft/Linguistik, Übersetzungswissenschaft (Persisch-Englisch, Persisch-Deutsch, Sanskrit-Persisch, Arabisch-Persisch) oder Persischdidaktik im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Persisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse des Persischen verfügen. Ausreichende Sprachkenntnisse werden durch Leistungen im Bereich der persischen Sprache im Umfang von 18 C nachgewiesen; anstelle des Nachweises durch Anrechnungspunkte können die erforderlichen Sprachkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungstest der Georg-August-Universität nachgewiesen werden. *deutsch- oder englischsprachig | Keine Zugangsvoraussetzungen *deutschsprachig |
| Italianistik | Nachweis von italienischen Sprachkenntnissen der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Italianistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C | Nachweis von italienischen Sprachkenntnissen der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Italianistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C |
| Klassische Archäologie | Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Archäologie im Umfang von wenigstens 24 C. | Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Archäologie im Umfang von wenigstens 18 C. |
| Komparatistik | Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (Komparatistik) oder in einer Einzelphilologie im Umfang von wenigstens 45 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft im Umfang von wenigstens 17 Anrechnungspunkten. | Nicht möglich |
| Koptologie | Vertiefte Kenntnisse der koptischen Sprache und ihrer Dialektformen | Nicht möglich |

| | sowie der grammatischen Terminologie; Kompetenz zur selbstständigen grammatischen Analyse komplexerer syntaktischer Zusammenhänge koptischer Texte (Studierende müssen im Rahmen individuell abzuschließender Lernverträge für das Modulpaket "Koptologie" die Module B.AegKo.123 und 124 im Umfang von 12 C nachholen, sofern keine anrechenbaren Koptischkenntnisse vorliegen). | |
|---|---|---|
| Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie | Zugangsvoraussetzung für das Studium des Modulpakets "Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie" (36 C) innerhalb eines anderen Master-Studiengangs ist der Nachweis von a) Leistungen in den kulturwissenschaftlich arbeitenden Fächern der Geistes- und Sozialwissenschaften im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen entweder in Feldforschungs- oder kulturhistorischen Methoden sowie Leistungen im Bereich der Kulturtheorie im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten, und b) Leistungen zu den Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie im Umfang von wenigstens 6 Anrechnungspunkten. | Nicht möglich |
| Kulturelle Musikwissenschaft | Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket "Kulturelle Musikwissenschaft" im Umfang von 36 C ist der Nachweis von Leistungen aus der Musikwissenschaft oder einem eng verwandten Studienfach im Umfang von 66 Anrechnungspunkten. | Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket "Kulturelle Musikwissenschaft" im Umfang von 18 C ist der Nachweis von Studienleistungen im Studiengebiet Musikwissenschaft oder einem eng verwandten Studiengebiet im Umfang von wenigstens 18 Anrechnungspunkten. |
| Kunstgeschichte | Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 18 C; dabei können auch die Module des Schlüsselkompetenzprofils "Bildkompetenz" angerechnet werden. | Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 8 C; dabei können auch die Module des Schlüsselkompetenzprofils "Bildkompetenz" angerechnet werden. |
| Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies (englischsprachig) | Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket "Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies" im Umfang von 36 C sind Leistungen aus der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 42 C sowie aus der englischen Sprachpraxis im Umfang von wenigstens 12 C. | Nicht möglich |
| Lateinische Philologie | Zugangsvoraussetzung zum Modulpaket "Lateinische Philologie" im Umfang von 36 C ist der Nachweis des Graecums und des Latinums. | Nicht möglich |
| Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit | Zum Modulpaket "Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit" im Umfang von 36 C können nur Studierende zugelassen werden, welche nachweisen: a) Leistungen im Umfang von wenigstens 45 C in den Fächern Lateinische Philologie des Mittelalters oder Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit bzw. in eng verwandten Fachgebieten, oder | Zum Modulpaket "Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit" im Umfang von 18 C können Studierende zugelassen werden, die Kenntnisse der lateinischen Sprache wenigstens im Umfang des Kleinen Latinums nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Fachstudienberatung des Studiengebietes absolviert haben. |

| | b) Leistungen im Umfang von wenigstens 45 C im Fach Klassische oder Lateinische Philologie oder c) das Latinum oder äquivalente Leistungen. Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Fachstudienberatung des Studiengebietes absolviert haben. Sonderregelung: es ist möglich eine Masterarbeit im 36-Credit-Modulpaket zu schreiben Soll die Master-Arbeit im Studiengebiet Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit angefertigt werden, so muss zusätzlich folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden: M.MNL.11 "Themen und Tendenzen der Forschung im Bereich der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit" (6 C) Soweit die oder der zu Prüfende im Rahmen desjenigen Master-Studiengangs, in den sie oder er immatrikuliert ist, bereits ein die Master-Arbeit begleitendes Modul zu absolvieren hat, tritt folgendes | |
|---|---|--|
| | Modul an die Stelle von M.MNL.11: M.MNL.10 "Lektüre zentraler Texte der Lateinischen Literatur des Mittelalters und der Neuzeit" (6 C) | |
| Linguistics (englischsprachig) | Es müssen mindestens zwei Module oder Teilmodule aus den theoriebezogenen linguistischen Kernbereichen (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik) absolviert worden sein. | Es müssen mindestens zwei Module oder Teilmodule aus den theoriebezogenen linguistischen Kernbereichen (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik) absolviert worden sein. |
| Lusitanistik | Nachweis von portugiesischen Sprachkenntnissen der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Lusitanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C | Nachweis von portugiesischen Sprachkenntnissen der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Lusitanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C |
| Matarial Humanities | Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 18 C; es können auch Schlüsselkompetenzmodule aus dem Bereich "Bildkompetenz" angerechnet werden. | Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 8 C; es können auch Schlüsselkompetenzmodule aus dem Bereich "Bildkompetenz" angerechnet werden. |
| Mittelalter- und Renaissance-Studien | Nicht möglich Siehe Modulpaket Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit | Nicht möglich Siehe Modulpaket Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit |
| North American Studies (englischsprachig) | Nachweis von a) Leistungen im Fach Amerikanistik (American Studies) im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, b) Leistungen in der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Bereich der | Nicht möglich |

| | amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte oder der Theorie der amerikanischen Literatur und Kultur im Umfang von wenigstens 14 Anrechnungspunkten, oder c) Leistungen in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft/Komparatistik, in den Sozialwissenschaften oder in den Geschichtswissenschaften im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Bereich der Amerikaforschung im Umfang von wenigstens 14 Anrechnungspunkten. | |
|------------------------------------|--|---------------|
| | Sprachkenntnisse Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkennten Test nachzuweisen: | |
| | a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® III; b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1; c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte; d) "International English Language Testing System" (IELTS Academic): mind. Band 7; e) "Test of English as a Foreign Language, internet-based test" (TOEFL iBT): mind. 110 Punkte; f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte; g) erfolgreicher Abschluss eines Studiengangs, bei dem Englischkenntnisse auf dem GeR Niveau C1 oder höher als akkreditiertes Kompetenzziel festgeschrieben sind. | |
| | Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) bzw. des Studienabschlusses (g) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. | |
| Modern China (englischsprachig) | Zugangsvoraussetzung sind Leistungen im Studiengebiet Sinologie im Umfang von wenigstens 42 C, darunter Grundkenntnisse in zwei der Bereiche moderner chinesischer Geschichte, Politik, Religion, Gesellschaft, Philosophie, Sprachwissenschaft, Wirtschaft und Recht im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C. b. Zugangsvoraussetzung sind ferner Kenntnisse des modernen Hochchinesisch auf dem Niveau B1.1 Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten nachzuweisen. Diese sollten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) liegen. Als Nachweis dienen insbesondere: | Nicht möglich |

| | a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® III; b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1; c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte; d) "International English Language Testing System" (IELTS Academic): mind. Band 6.5; e) "Test of English as a Foreign Language, internet-based test" (TOEFL iBT): mind. 93 Punkte; f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte; g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau C1 oder höher nach GeR. Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Modulpaket zurückliegen. Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. Über die Gleichwertigkeit der Kenntnisse entscheidet im Einzelfall die Auswahlkommission; diese kann für ihre Entscheidung ein Fachgutachten einer anderen Einrichtung (z.B. ZESS) einholen. | |
|--|--|---|
| Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung | Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket "Neuere Deutsche Literatur. Geschichte - Grundlagen - Vermittlung" im Umfang von 36 C ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium in einem germanistischen oder literaturwissenschaftlichen Studiengang absolviert hat, das mit den Anforderungen des Göttinger Germanistikstudiums vergleichbar ist. | Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket "Neuere Deutsche Literatur. Geschichte - Grundlagen - Vermittlung" im Umfang von 18 C ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Studium vorweisen kann, das einem dreisemestrigen Göttinger Germanistikstudium oder einer fachlich verwandten Fachrichtung adäquat ist. |
| Osteuropäische Geschichte | Keine Zugangsvoraussetzungen | Keine Zugangsvoraussetzungen |
| Philosophie | Zugangsvoraussetzung sind Leistungen aus der Philosophie im Umfang von wenigstens 18 C. | Zugangsvoraussetzung sind Leistungen aus der Philosophie im Umfang von wenigstens 18 C. |
| Religionswissenschaft | Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket "Religionswissenschaft" im Umfang von 36 C ist der Nachweis von Leistungen aus der Religionswissenschaft im Umfang von wenigstens 18 C. | Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket "Religionswissenschaft" im Umfang von 18 C ist der Nachweis von Leistungen aus der Religionswissenschaft im Umfang von wenigstens 18 C. |
| Skandinavistik | Für das Studium des Modulpakets innerhalb eines anderen Masterstudiengangs wird ein Bachelor-Abschluss im Fach Skandinavistik oder einem inhaltlich entsprechenden Fach vorausgesetzt. | Für das Studium des Modulpakets innerhalb eines anderen Masterstudiengangs wird ein Bachelor-Abschluss im Fach Skandinavistik oder einem inhaltlich entsprechenden Fach vorausgesetzt. |
| Skandinavistik, Ältere | Nicht möglich | Für das Studium des Modulpakets innerhalb eines anderen Masterstudiengangs wird ein Bachelor-Abschluss in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Fach (ohne Skandinavistik) mit einem Schwerpunkt in der Mediävistik |

| | | vorausgesetzt. |
|---|---|---|
| Skandinavistik, Neuere | Nicht möglich | Für das Studium des Modulpakets innerhalb eines anderen Masterstudiengangs wird ein Bachelor-Abschluss in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Fach (ohne Skandinavistik) mit einem Schwerpunkt in den Neueren Literaturen oder der Literatur-/Kulturwissenschaft vorausgesetzt. |
| Skandinavische Sprachen | Nicht möglich | Keine Zugangsvoraussetzungen |
| Slavische Philologie | Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket "Slavische Philologie" im Umfang von 36 C sind: aa. Kenntnisse in einer slavischen Sprachen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; der Nachweis über die Sprachkenntnisse darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Modulpaket zurückliegen; ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens neunmonatigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem die jeweilige Sprache Amtssprache ist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung; bb. Leistungen in einer Philologie im Umfang von wenigstens 51 C. | Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket "Slavische Philologie" im Umfang von 18 C sind: aa. Kenntnisse in einer slavischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; der Nachweis über die Sprachkenntnisse darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Modulpaket zurückliegen; ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens neunmonatigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem die jeweilige Sprache Amtssprache ist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung; bb. Leistungen in einer Philologie im Umfang von wenigstens 51 C. |
| TransRomania-Studien | Nicht möglich Siehe Modulpakete Galloromanistik, Italianistik, Hispanistik, Lusitanistik | Nicht möglich |
| Turkologie | Studierende müssen ausreichende Kenntnisse des Türkeitürkischen vorweisen. Vorausgesetzt werden Leistungen in der Turkologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Bereich Vertiefte Sprachkompetenz Türkeitürkisch im Umfang von mindestens 6 Anrechnungspunkten. Es müssen 24 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb Türkeitürkisch vorgewiesen werden (alternativ: 18 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb Türkeitürkisch sowie 6 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb einer weiteren Türksprache). | Siehe Modulpakete Galloromanistik, Italianistik, Hispanistik, Lusitanistik Nicht möglich |
| Ur- und frühgeschichtliche Archäologie | Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der UFG im Umfang von wenigstens 18 Anrechnungspunkten. | Keine Zugangsvoraussetzungen |

Modulpakete aus Studiengebieten anderer Fakultäten

| Bezeichnung des Modulpakets | Zugangsvoraussetzungen |
|-----------------------------|------------------------|

| Erziehungswissenschaften, 36 C | Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket "Erziehungswissenschaften" im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus den Bereichen Erziehungswissenschaften, Bildungssoziologie und Didaktik im Umfang von mindestens 30 C, darunter mindestens 15 C aus dem Fach Erziehungswissenschaft, oder äquivalenter Leistungen. |
|--|--|
| Ethnologie, 36 C | Voraussetzung für die Belegung des Modulpakets "Ethnologie" im Umfang von 36 C sind Leistungen im Fach Ethnologie oder einem eng verwandten Fach im Umfang von wenigstens 30 C. |
| Geschlechterforschung, 36 C | Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket Geschlechterforschung im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Geschlechterforschung im Umfang von wenigstens 24 C. |
| Informatik, 36 C (englischsprachig) | Nachweis von Leistungen aus Grundlagen der Informatik im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C. Nachweis von Leistungen aus Grundlagen der Mathematik im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C. Nachweis von Programmierkenntnissen im Umfang von insgesamt wenigstens 5 C. Nachweis von weiterführenden Leistungen aus der Informatik im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C. |
| Informatik, 18 C (englischsprachig) | Nachweis von Leistungen aus Grundlagen der Informatik im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C. Nachweis von Leistungen aus Grundlagen der Mathematik im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C. Nachweis von Programmierkenntnissen im Umfang von insgesamt wenigstens 5 C. Nachweis von weiterführenden Leistungen aus der Informatik im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C. |
| Judaistik, 18 C | Zugangsvoraussetzung sind Kenntnisse des Neuhebräischen im Umfang von wenigstens 6 C. Diese können durch Absolvierung des Moduls B.JudC.01 im Umfang von 6 C im Bereich Schlüsselkompetenzen erworben werden. |
| Modern Indian Studies (englischsprachig) | Voraussetzungen für den Zugang zum Modulpaket "Modern Indian Studies" im Umfang von 36 C sind a) Leistungen aus Sozialwissenschaften, den Geisteswissenschaften oder den Wirtschaftswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 33 C und b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache; dieser wird geführt durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test: aa) Cambridge Certificate in Advanced English mit der Mindestnote "B", bb) Cambridge Certificate of Proficiency in English mit der Mindestnote "C", cc) IELTS Academic mindestens Niveaustufe "Band 6", dd) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL), ee) mindestens 80 Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language", ff) UNIcert der Stufe "III", gg) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework). Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung zum Modulpaket. Ausgenommen ist ferner, wer einen englischsprachigen Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat. |
| Politikwissenschaft, 36 C | Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket Politikwissenschaft im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Politikwissenschaft im Umfang von mind. 36 C. |
| Rechtswissenschaften, 36 C | Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 36 C. |

| Sozialwissenschaftliche Diversitätsforschung, 36 C *auslaufendes Angebot | Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket "Sozialwissenschaftliche Diversitätsforschung" im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus einem der Bereiche Erziehungswissenschaft oder Geschlechterforschung oder Politikwissenschaft oder Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C. |
|--|---|
| Soziologie, 36 C | Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket "Soziologie" im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Soziologie im Umfang von mind. 40 C. |
| Sportwissenschaft, 36 C | Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket "Sportwissenschaften" im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Fach Sportwissenschaften im Umfang von wenigstens 30 C oder äquivalenter Leistungen. |
| Theologie, 18 C | Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Modulpaket "Theologie" sind Leistungen aus der Theologie im Umfang von wenigstens 18 C. |
| Volkswirtschaftslehre, 36 C | Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Volkswirtschaftslehre im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 C, darunter Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Finanzwissenschaft oder Außenwirtschaft im Umfang von wenigstens 30 C. |